



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551pä/056-2025#001
Datum: 10.06.2026

Planfeststellungsbeschluss

**zur 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 30.09.2002, Az.: 55111-0434-96,
für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge
„Burgallee“ in Bahn-km 15,789,
„Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823
und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230
durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen)
in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247
der Eisenbahnstrecke 3660,
Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf,
in der Stadt Hanau**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Hanau - Beseitigung des höhengleichen BÜ Salisweg“

in der Stadt Hanau

Bahn-km 17,230 bis 17,247

der Strecke 3660 Frankfurt Süd - Aschaffenburg

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Maintal Ost-Hanau, I.II-MI-F-N
Hahnstr. 49
60528 Frankfurt a. Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.2	Immissionsschutz	7
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	8
A.4.4	Brand- und Katastrophenschutz	10
A.4.5	Ver- und Entsorgungsleitungen/ -anlagen	10
A.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	10
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	10
A.5.1	Zusagen gegenüber Einwendungen Privater	10
A.5.2	Zusagen gegenüber Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	11
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.7	Sofortige Vollziehung	12
A.8	Gebühr und Auslagen	12
A.9	Hinweise	12
A.9.1	Oberflächengewässer	12
A.9.2	Bodenschutz	13
A.9.3	Abfallwirtschaft	14
A.9.4	Verkehrsrechtlichen Anordnungen und Sondernutzungserlaubnisse	15
A.9.5	Denkmalschutz	15
B.	Begründung	16
B.1	Sachverhalt	16
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	16
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	16
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	19
B.2.1	Rechtsgrundlage	19
B.2.2	Zuständigkeit	19
B.3	Umweltverträglichkeit	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	20
B.4.1	Planrechtfertigung	20
B.4.2	Wasserhaushalt	20
B.4.3	Natur- und Artenschutz	21
B.4.4	Umweltfachliche Baubegleitung	22
B.4.5	Immissionsschutz	22

B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	24
B.4.7	Denkmalschutz	26
B.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	27
B.4.9	Ver- und Entsorgungsleitungen/ -anlagen.....	27
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	28
B.4.11	Kampfmittel	29
B.4.12	Bergbau.....	29
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	29
B.4.14	Sonstige vorgebrachte Belange von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen	31
B.4.15	Entscheidung über Einwendungen und Forderungen Privater	33
B.5	Gesamtabwägung	36
B.6	Sofortige Vollziehung.....	37
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	37
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	38

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Hanau - Beseitigung des höhengleichen BÜ Salisweg“ in der Stadt Hanau, Bahn-km 17,230 bis 17,247 der Strecke 3660 Frankfurt Süd - Aschaffenburg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Anpassung der lichten Höhe der Eisenbahnüberführung von 3,50 m auf 4,50 m (Absenkung der Straßengradienten).
- Zusammenführung der beidseitig angeordneten Gehwege (Breite je 2,00 m) zu einem breiteren Gehweg (Breite 3,00 m) an der Ostseite der Straßenunterführung.
- Entfall des geplanten Radweges, östlich des Salisweges und südlich der Bahn als Verbindung zum vorhandenen bahnparallelen Weg.
- Änderung der vorhandenen Zufahrt (Salisweg 55 - 57) und der Parkplätze westlich des Salisweges (südlich der Eisenbahnüberführung) und südlich der Bahn einschließlich Winkelstützwand.
- Neubau von 4 Stellplätzen für Pkw in Längsaufstellung westlich entlang des Salisweges (südlich der Eisenbahnüberführung).

- Ausbau der vorhandenen Anliegerzufahrt mit anschließendem Gehweg westlich des Salisweges (nördlich der Eisenbahnüberführung).
- Änderung der Zufahrt zum Grünflächenamt mit Anschluss an den nicht befestigten vorhandenen bahnparallelen Radweg.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2002, Az. 55111-0434-96, festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.3	Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung, Planungsstand 28.08.2024, 15 Seiten zzgl. Inhaltsverzeichnis und Deckblatt	ergänzt Anlage 1.1, festgestellt
3.3	Lageplan, Planungsstand: 28.08.2024, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 3a, festgestellt
4.3	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 28.08.2024, 17 Seiten inkl. Deckblatt	ersetzt Anlage 4, festgestellt
5.3	Höhenplan, Planungsstand: 28.08.2024, Maßstab 1:250 / 25	ersetzt Anlage 5a, festgestellt
6.3	Regelquerschnitt, Planungsstand: 28.08.2024, Maßstab 1:100	ersetzt Anlage 6a, zur Information
7.3.1	Bauwerksplan, Draufsicht, Planungsstand: 28.08.2024, Maßstab 1:200	ersetzt Anlage 7.1a, festgestellt
8	Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis	
8.3.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 28.08.2024, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 8.1, festgestellt
8.3.2	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 28.08.2024, 5 Seiten inkl. Deckblatt	ersetzt Anlage 8, festgestellt
9.3	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 28.08.2024, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 9, zur Information
10	Umweltverträglichkeitsstudie	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.5a	Fachbeitrag Artenschutz, Planungsstand: 01.10.2024, 45 Seiten inkl. Inhaltsverzeichnis und Deckblatt	ergänzt Anlage 10.5a, festgestellt
12	Baugrundgutachten	
12.0.0	Geotechnisches Gutachten Rev. 04, Planungsstand: 25.05.2022, 45 Seiten inkl. Deckblatt	ergänzt Anlage 12.0.0.a, zur Information
12.0.02.2a	Hydrogeologische Karte, Planungsstand: 27.01.2017, Maßstab 1:25.000	ergänzt Anlage 12.0.02.2.a, zur Information
12.0.02.4a	Regelquerschnitt 1-1 durch das Bauwerk mit Erkundung, Planungsstand: 26.04.2022, Maßstab 1:100	ergänzt Anlage 12.0.04.a, zur Information
12.2	Stellungnahme zur wasserrechtlichen Befreiung vom 04.07.2024 (neu eingefügte Unterlage)	zur Information

Die durch diese 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses betroffenen Maßnahmen sind in der Farbe „Blau“ dargestellt. Planunterlagen, die gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung oder dem vorangegangenen Planänderungsverfahren unverändert geblieben sind, werden hier nicht aufgeführt.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten zu übersenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet, vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der Baustelleneinrichtungsflächen und Bautabuzonen zu informieren.

A.4.2 Immissionsschutz

1. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
2. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
3. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen (AVV Baulärm)“ zu beachten. Dementsprechend sind, sofern erforderlich, notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

A.4.2.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die jeweiligen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden.
2. Hinsichtlich der Einwirkung von Erschütterungen auf bauliche Anlagen während der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 eingehalten werden.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.3.1 Nachsorgender Bodenschutz / Verdachtsflächen

1. Bei den stattfindenden Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahme ist auf visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden zu achten.
2. Werden bei den Erdarbeiten unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, ist von einem sachverständigen Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und Probenahme und Analyse zu veranlassen. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.5 – Bodenschutz, unverzüglich mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAltBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.

3. Im Zuge der Bauarbeiten freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist vor Niederschlag zu schützen bzw. zu sichern.
4. Im Zuge der Bauarbeiten ausgehobenes, verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und so zu lagern, dass davon keine Gefährdung für den Boden, das Grundwasser und die Allgemeinheit ausgeht.

A.4.3.2 Vorsorgender Bodenschutz

1. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung auf Basis eines zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes im Sinne der DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - zu beauftragen, die gewährleistet, dass die Ausführungen im Antrag sowie die Festlegungen der Nebenbestimmungen und die allgemeinen Ziele zum Bodenschutz eingehalten werden.
Der beauftragte Gutachter für die bodenkundliche Baubegleitung ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vor Beginn der Baufeldfreimachung/ Erdbauarbeiten namentlich mitzuteilen. Die erforderliche Sachkunde ist nachzuweisen.
2. Ausgehend von dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand darf in der sich nach oben anschließenden Bodenschicht mit einer Mächtigkeit von 1,5 m nur Bodenmaterial eingebaut werden, das die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:
 - a. Im Feststoff sind die Werte der Tabellen 1 und 2, Anhang 1, BBodSchV (Vorsorgewerte) einzuhalten.
Für die organischen Parameter BTEX, LHKW, MKW und EOX sind bei TOC-Gehalten < 4 Prozent [mg/kg] zusätzlich die Werte aus der Tabelle 3a der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 08.08.2023 (sog. „Verfüllrichtlinie“, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 34 vom 21.08.2023, https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/Gefaehrdung/Verfuellrichtlinie_v_08_08_2023-StAnz_Nr_34_S_1092.pdf, S. 1102) einzuhalten.
 - b. Im Eluat sind die Werte der Tabelle 3b (anorganische und organische Parameter) der o.g. „Verfüllrichtlinie“ einzuhalten.
 - c. Die unbedenkliche Herkunft des Materials ist im Vorfeld des Einbaus anhand von Angaben zur Herkunft des Materials sowie der Vornutzung im Bereich der Anfallstelle nachzuweisen (§ 6 Abs. 5 BBodSchV).

3. Die Herstellung der Eluate hat gemäß Anlage 3 Tabelle 2 BBodSchV mit einem Flüssigkeitsfeststoffverhältnis von 2:1 mittels Schüttelverfahren nach DIN 19529 oder als Säulenschnelltest nach DIN 19528 zu erfolgen.

A.4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle jederzeit zur Gefahrenabwehr für die Feuerwehr und den Rettungsdienst zugänglich sein muss. Durch die Baustelle darf es nicht im Umfeld zu Verzögerungen kommen, die der Erfüllung der nach § 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) geforderten Hilfsfrist entgegenstehen.

A.4.5 Ver- und Entsorgungsleitungen/ -anlagen

Vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung (Kamerabefahrung) des Abwasserkanals (Eiprofil 0,80 m x 1,40 m) der Stadt Hanau durchzuführen. Die einzelnen Schachtbauwerke im Planungsbereich sind während der Bauzeit ebenfalls zu sichern und, sofern erforderlich, an das veränderte Höhenniveau des Straßenkörpers anzugleichen.

A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Erforderliche Umleitungsstrecken sowie ein Baulogistikkonzept sind mit ausreichend Vorlauf (≥ 8 Wochen) mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hanau sowie mit Hanau Infrastruktur Service, abzustimmen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber Einwendungen Privater

Die fortlaufende Nummerierung der Einwender folgt systematisch der im Anhörungsverfahren ihrer jeweils ersten Einwendung zugeteilten Ordnungsnummer.

Zur Einwendungsbearbeitung siehe unter B.4.15.

Folgende Zusagen hat die Vorhabenträgerin abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Status
P-1	P-1 vom 03.04.2025	zugestimmt
P-2	P-2 vom 08.04.2025	zugestimmt

A.5.2 Zusagen gegenüber Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Status
1.1.	Der Magistrat der Stadt Hanau Fachbereich 7- Planen, Bauen und Umwelt Untere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom 15.04.2025, Az.: D_St-2025-1	zugestimmt
1.2.	Eigenbetrieb der Stadt Hanau HIS, Hanau Infrastruktur Service, Verkehr und Straßenbewirtschaftung Stellungnahme vom 25.04.2025, Az.: VS	teilweise zugestimmt
1.3.	Stadt Hanau, der Oberbürgermeister Straßenverkehrsbehörde Stellungnahme vom 10.04.2025, Az.: 32.2	zugestimmt
2.	Main-Kinzig-Kreis, der Kreisausschuss Stellungnahme vom 25.04.2025, Az.: 1267-2025	zugestimmt
4.	Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Stellungnahme vom 14.04.2025, Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05-Ha 1367-2025 - Umwelt Frankfurt Stellungnahme vom 01.04.2025, Az.: RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 s 02.35/4-2020/12 - Brandschutz Stellungnahme vom 24.04.2025, Az.: RPDA - Dez. I 18-65 i 24/5-2024/65 - Bergaufsicht Stellungnahme vom 07.04.2025, Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 r 63/2-2019/54 - Umweltabteilung Frankfurt Stellungnahme vom 25.04.2025, Az.: RPDA - Dez. IV/F 41.3-67 u 03.02/39-2021/23 - Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene Stellungnahme vom 27.03.2025, Az.: - ohne -	zugestimmt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Status
	- Naturschutz Stellungnahme vom 08.04.2025, Az.: RPDA - Dez. V 53.1-88 n 06/1-2021/25	
5.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, KTE – WSP Baurecht, Stellungnahme vom 24.04.2025, Az.: TÖB-HE-25-203216/GO	zugestimmt
7.	Hanau Netz GmbH Stellungnahme vom 24.04.2025, Az.: NG-PE/KO	teilweise zugestimmt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Oberflächengewässer

Bauliche Anlagen, die in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Mains - Abschnitt Hanau (Stanz. 8/2004 S. 969 vom 23.02.2004) sowie außerhalb von Überschwemmungsgebieten in gemäß § 78b WHG festgestellten Risikogebieten geplant sind, sind in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Wesentliche bauliche Erweiterungen sind in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise zu errichten, soweit eine solche Bauweise

nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise ist auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen zu berücksichtigen. Bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQextrem) ist hier mit einer voraussichtlichen Wasserspiegellage von 103,41 müNN zu rechnen.

A.9.2 Bodenschutz

A.9.2.1 Nachsorgender Bodenschutz

1. Das Flurstück Nr. 20/11, das im Zuge der Baumaßnahme als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen werden soll, wurde in der Vergangenheit als Schrottplatz genutzt. Die Fläche ist unter der AF-Nr. 435.014.012-001.320 in der Altflächendatei des Landes Hessen erfasst. Im Rahmen des Baus der Nordmainischen S-Bahn sind vorab orientierende Untersuchungen mit Bewertung vorgesehen.
2. Im Zuge der Errichtung einer Baustraße zur Ertüchtigung der benachbarten EÜ Salisbach wurden aktuell auf dem Flurstück Nr. 20/11 Abfallablagerungen vorgefunden. Bei Bodeneingriffen ist daher eine gutachterliche Begleitung erforderlich. Darüber hinaus liegen dem Dezernat IV/F 41.5 keine Kenntnisse über altlastenverdächtige Flächen, Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

A.9.2.2 Vorsorgender Bodenschutz

1. Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen sind die Ziele des Bodenschutzes zu beachten. Dies beinhaltet zum einen die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen. Daneben ist eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, z.B. durch Störung der Bodenstrukturen durch Verdichtung und Vernässung, Verlust von organischer Substanz und von Nährstoffen sowie Gefügeschäden und Vermischung unterschiedlicher Bodenhorizonte, zu vermeiden.
2. Für die ungesättigte Bodenzone gelten für einzubauendes Bodenmaterial die Anforderungen der BBodSchV, sofern das Material eine bodenähnliche Funktion erfüllt. Erfüllt das einzubauende Material eine technische Funktion als Bestandteil eines technischen Bauwerks, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

3. Das Einbringen von Material in die gesättigte Zone bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde. Die gesättigte Bodenzone wird allgemein durch den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand nach oben begrenzt.
4. Wird im Rahmen der Errichtung eines technischen Bauwerks die Grundwasserdeckschicht durch Eingriffe in den gesättigten Bereich entfernt, gelten für die künstliche Wiederherstellung der Grundwasserdeckschicht die Anforderungen des § 19 Abs. 8 Ersatzbaustoffverordnung.
5. Die bodenkundliche Baubegleitung kann Teil der ökologischen Baubegleitung (medienübergreifende Baubegleitung) sein.

A.9.3 Abfallwirtschaft

1. Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 5.03.2025 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu trennen, einzustufen und zu entsorgen (Verwertung und Beseitigung). Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bauund-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.
2. Für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) sind die in der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) genannten Materialwerte (Grenzwerte und Orientierungswerte) und Vorgaben für die geregelten Einbauweisen in technische Bauwerke zu beachten.

Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 m³ sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums vom Verwender anzuzeigen.

Gemäß § 21 ErsatzbaustoffV kann auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders das zuständige Abfalldezernat des Regierungspräsidiums im Einzelfall:

- Einbauweisen zulassen, die nicht in Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind,
- Die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen,

sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

A.9.4 Verkehrsrechtlichen Anordnungen und Sondernutzungserlaubnisse

1. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hanau ist mindestens drei Monate vor Baubeginn über die geplanten Maßnahmen, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken, zu informieren.
2. Die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungen (verkehrsrechtliche Anordnungen und Sondernutzungserlaubnisse) sind mindestens acht Wochen im Voraus bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hanau zu beantragen. Im Rahmen dessen sind Verkehrszeichenpläne und Umleitungspläne vorzulegen.

A.9.5 Denkmalschutz

Maßnahmen an und in Kulturdenkmälern sowie in deren unmittelbarer Umgebung, die nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind, bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 18 HDSchG.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2002, Az. 55111-0434-96, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, die Planfeststellung für das Vorhaben „Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Strecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau“ erteilt.

Gegenstand der vorliegenden 3. Planänderung ist die Anpassung der lichten Höhe der geplanten Eisenbahnüberführung Salisweg (Absenkung der Straßengradiente), Zusammenführung der beidseitig angeordneten Gehwege zu einem breiteren Gehweg an der Ostseite der Straßenunterführung, Ausbau der vorhandenen Anliegerzufahrt nördlich der Eisenbahnüberführung und die Änderung der Zufahrt zum Grünflächenamt.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.01.2025, Az. E.1637250089, die 3. Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 24.01.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 10.02.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 20.03.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.08.2025, Az. 551pä/056-2025#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im 3. Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Magistrat der Stadt Hanau
2.	Main-Kinzig-Kreis, der Kreisausschuss
3.	Stadtwerke Hanau GmbH
4.	Regierungspräsidium Darmstadt
5.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Baurecht
6.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Leitungsauskunft

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.1.	Der Magistrat der Stadt Hanau Untere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom 15.04.2025, Az.: D_St-2025-1
1.2.	Eigenbetrieb der Stadt Hanau HIS, Hanau Infrastruktur Service, Verkehr und Straßenbewirtschaftung Stellungnahme vom 25.04.2025, Az.: VS
1.3.	Stadt Hanau, der Oberbürgermeister Straßenverkehrsbehörde Stellungnahme vom 10.04.2025, Az.: 32.2
2.	Main-Kinzig-Kreis, Der Kreisausschuss Stellungnahme vom 25.04.2025, Az.: 1267-2025
4.	Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Stellungnahme vom 14.04.2025, Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05-Ha 1367-2025 - Brandschutz Stellungnahme vom 24.04.2025, Az.: RPDA - Dez. I 18-65 i 24/5-2024/65 - Bergaufsicht Stellungnahme vom 07.04.2025, Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 r 63/2-2019/54 - Umwelt Frankfurt, Grundwasser Stellungnahme vom 01.04.2025, Az.: RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 s 02.35/4-2020/12 - Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene Stellungnahme vom 27.03.2025, Az.: - ohne -

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	- Umwelt Frankfurt Stellungnahme vom 25.04.2025, Az.: RPDA - Dez. IV/F 41.3-67 u 03.02/39-2021/23 - Naturschutz Stellungnahme vom 08.04.2025, Az.: RPDA - Dez. V 53.1-88 n 06/1-2021/25
5.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, KTE – WSP Baurecht Stellungnahme vom 24.04.2025, Az.: TÖB-HE-25-203216/GO
7.	Hanau Netz GmbH Stellungnahme vom 24.04.2025, Az.: NG-PE/KO

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Stadtwerke Hanau GmbH Stellungnahme vom 31.03.2025, Az.: - ohne -
4.	Regierungspräsidium Darmstadt - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz Stellungnahme vom 16.04.2025, Az.: RPDA – Dez. V 51.1 80I 22.04/9-2020/12 - Forsten Stellungnahme vom 11.04.2025, Az.: - ohne - - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen Stellungnahme vom 24.04.2025, Az.: - ohne – - Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Stellungnahme vom 24.04.2025, Az.: - ohne –

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich zum Vorhaben nicht geäußert:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Leitungsauskunft
4.	Regierungspräsidium Darmstadt, Regionalplanung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört.

Es sind zwei Einwendungsschreiben eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein 3. Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser 3. Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung des 3. Planänderungsverfahrens ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (unterhalb der Prüfwerte nach Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.08.2025, Az. 551pä/056-2025#001, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der vorliegenden 3. Planänderung ist die Aktualisierung des bestehenden Regelwerks. Demzufolge war die erforderliche lichte Höhe der Eisenbahnüberführung von 3,50 m auf 4,50 m anzupassen sowie die damit verbundenen planerischen Anpassungen der Wegeführung im Bereich der Straßenunterführung umzusetzen. Zusätzlich sind weitere Änderungen an den geplanten Radweganschlüssen sowie von Parkplatz- und Anliegerzufahrten berücksichtigt worden.

Die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Salisweg mit dem Neubau einer Eisenbahnüberführung am Salisweg in der Stadt Hanau ist Teil des Großvorhabens „Nordmainische S-Bahn“, welches eine der Maßnahmen zum Ausbau des Eisenbahnknotens Frankfurt ist. Sie dient der Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer an diesem Kreuzungspunkt. Das Vorhaben zur Änderung der Kreuzung am Salisweg berücksichtigt bereits die Aufnahme der zwei zusätzlichen Gleise, die mit dem Vorhaben „Nordmainische S-Bahn“ realisiert werden. Die hier antragsgegenständlichen Maßnahmen stellen die 1. Baustufe der ursprünglich in zwei Baustufen geplanten BÜ-Beseitigungsmaßnahme dar. Die 2. Baustufe ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens „Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 3“.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigung (Wasser- und Bodenschutz)

Der im Zuge der 3. Planänderung beteiligte Main-Kinzig-Kreis verwies in seiner Stellungnahme auf die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis und wasserrechtliche Genehmigung für die wasserdichte Baugrubenumschließung vom 18.11.2010 (Az. 70.1-79 e 12-DB-HU), welche weiterhin Bestandskraft hat.

Die vorgelegten Unterlagen (Gutachten und Stellungnahmen) legen dar, dass sich hydraulisch gegenüber der ursprünglichen Planung keine Veränderungen ergeben. In der Folge ergeben sich seitens des Main-Kinzig-Kreises keine Einwände.

In Hinblick auf zukünftig erforderliche Abstimmungen zur Ausführungsplanung, siehe Kap. 8.3 „Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren“ des Erläuterungsberichts (Unterlage 1.3) wird aufgrund der ab den 01.01.2026 in Kraft tretenden Kreisfreiheit der Stadt Hanau auf die zukünftige behördliche Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Hanau verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat dies zur Kenntnis genommen. Seitens der Planfeststellungsbehörde besteht kein Ergänzungsbedarf.

B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.2.2.1 Grundwasser

Laut den vorgelegten Planunterlagen liegt das Vorhaben außerhalb der Zone III des WSG (Trinkwasserschutzgebiet) für das Wasserwerk III, Wilhelmsbad, der Stadtwerke Hanau GmbH. Demnach ist ein Wasserschutzgebiet von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

B.4.2.2.2 Oberflächengewässer

Das Vorhaben liegt in direkter Nachbarschaft des gemäß § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains - Abschnitt Hanau (Stanz. 8/2004 S. 969 vom 23.02.2004) sowie im gemäß § 78b WHG festgestellten Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Der Hinweis zur Planung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie festgestellten Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten in angepasster Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wurde unter A.9.1 aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung und Beachtung unter A.5.2 bestätigt.

B.4.3 Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Planänderung wurde von der Vorhabenträgerin innerhalb der Planung überprüft, ob es durch die Änderung der Baumaßnahme gleichzeitig zu einer Änderung der naturschutzfachlichen Situation kommt. Dies wurde nicht bestätigt, sodass kein angepasster Landschaftspflegerischer Begleitplan mit eingereicht wurde. Die Änderungen betreffen keine neuen Lebensräume oder Schutzgebiete, die bislang nicht berücksichtigt wurden. Insbesondere bleibt die bestehende Umwelt- und Naturschutzlage weitgehend unverändert, sodass keine zusätzlichen Belastungen

oder Störungen für Flora und Fauna zu befürchten sind. Dies wurde durch eine erneute Prüfung der naturschutzfachlichen Gutachten sowie durch eine Vergleichsanalyse mit der ursprünglichen Planung bestätigt.

Die im Rahmen der Planänderung zusätzlich kartierten Vogelarten wurden in Bezug auf ihre Schutzwürdigkeit und die Relevanz gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geprüft. Es konnte festgestellt werden, dass keine der kartierten Vogelarten durch die geplanten Änderungen in ihren Beständen gefährdet wird und keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (z. B. Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausgelöst werden. Daher ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG nicht erforderlich. Die geplanten Maßnahmen wurden so gestaltet, dass sie keine negativen Auswirkungen auf die geschützten Arten haben und die Anforderungen des Artenschutzes gemäß den relevanten rechtlichen Vorgaben vollständig gewahrt bleiben.

B.4.4 Umweltfachliche Baubegleitung

Die unter Punkt A.4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den berührten naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden an der belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.5 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes und dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Festlegung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen sind im Allgemeinen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG einzustufen.

Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber grundsätzlich gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Beurteilung der Baulärmimmissionen erfolgt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm sieht unter Ziffer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung sowie in Bezug auf die Tages- bzw. Nachtzeit unterschiedliche Immissionsrichtwerte vor, wobei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebiets auch die bestehende Vorbelastung zu bewerten ist. Es ist dabei unerheblich, aus welchen Quellen die Vorbelastung stammt. Vorliegend ist damit auch die bestehende schalltechnische Vorbelastung aus dem Schienenverkehr auf der Strecke 3660 Frankfurt Süd - Aschaffenburg zu berücksichtigen.

Für das Planfeststellungsverfahren bestimmt § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, dass dem Träger des Vorhabens diejenigen technisch-realen Vorkehrungen und Anlagen aufzuerlegen sind, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dabei erfasst die Vorschrift auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund von Bauarbeiten für planfestgestellte Vorhaben entstehen.

Die in Kapitel A.4.2 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz von Anwohnern in der Umgebung der Baustelle vor Beeinträchtigungen aus Baulärm.

Hinsichtlich der baubedingte Staub- und Schadstoffimmissionen sind die allgemeinen Vorgaben zum Immissionsschutz unter A.4.2 und das geltende Vermeidungs- und Minimierungsgebot zu beachten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurde den Bedenken des Eigenbetriebs der Stadt Hanau HIS, Hanau Infrastruktur Service, durch die in Kapitel A.4.2 aufgenommen Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen. Somit sind erkennbare Konflikte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu bewältigen.

B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Der im Zuge des 3. Planänderungsverfahrens beteiligte Eigenbetrieb der Stadt Hanau HIS, Hanau Infrastruktur Service, forderte ein umfassendes

Beweissicherungsverfahren sämtlicher im Einflussbereich der Baumaßname befindlichen baulichen Anlagen. Die Vorhabenträgerin erkennt die Forderung an und sichert zu, den erforderlichen räumlichen Umfang des Beweissicherungsverfahrens im Vorfeld der geplanten baulichen Maßnahme über ein Fachgutachten bestimmen zu lassen und die Durchführung der Beweissicherung mit HIS, Hanau Infrastruktur Service, abzustimmen.

Das Erfordernis von Schwingungs- / Erschütterungsmessungen und der räumliche Umfang hängt maßgeblich von den von der baudurchführenden Firma gewählten Arbeitsverfahren und der Beschaffenheit des Untergrundes ab. Die Vorhabenträgerin sichert zu, auf Grundlage der Ausführungsplanung und der dann feststehenden Arbeitsverfahren den Bedarf und den Umfang von Erschütterungsmessungen über eine Erschütterungsprognose (Fachgutachten) bestimmen zu lassen und die Durchführung von bauzeitlichen Schwingungsmessungen mit HIS abzustimmen.

B.4.5.3 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Laut der bestehenden Schalltechnischen Untersuchung vom 31.07.1998 (Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2002, Az.: 55111-0434-96) stellt der geplante bauliche Eingriff gemäß § 1 der 16. BImSchV keine wesentliche Änderung des Schienenweges dar. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind nicht anzuwenden und zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Die Maßnahmen der 3. Planänderung haben gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung keine schalltechnische Relevanz. Die Planfeststellungsbehörde weist zur Klarstellung darauf hin, dass Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens nur die Änderung der geplanten EÜ Salisweg ist; der Ausbau der nordmainischen Eisenbahnstrecke mit zwei zusätzlichen Gleisen im Bereich der künftigen EÜ ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens „Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 3“. Im dortigen Verfahren werden die Schallimmissionen der auszubauenden Strecke ermittelt und bewertet.

Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Belange von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz werden bei der Vorhabenumsetzung berücksichtigt.

B.4.6.1 Altlasten und Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Bei dem Flurstück Nr. 20/11 handelt es sich um einen ehemaligen Schrottplatz, siehe Altflächendatei des Landes Hessen (AF-Nr. 435.014.012-001.320). Hierzu sind im Rahmen der Baumaßnahme „Nordmainische S-Bahn“ vorab orientierende Untersuchungen mit Bewertung vorgesehen. Weiter wurden im Zuge der benachbarten Baumaßnahme „Eisenbahnüberführung Salisbach“ auf dem Flurstück Nr. 20/11 Abfallablagerungen vorgefunden.

Da eine Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. 20/11 als Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen ist, ist aufgrund der w.v. aufgeführten Belastungen bei Bodeneingriffen auf Auffälligkeiten oder Verunreinigungen des Untergrundes zu achten und bei unbekannten Verdachtsfällen eine gutachterliche Begleitung einzubinden.

Durch Aufnahme der geforderten Nebenbestimmungen der Abteilung Umwelt Frankfurt des Regierungspräsidiums Darmstadt in diesen Planfeststellungsbeschluss wurde den Bedenken Rechnung getragen, siehe A.4.3.1.

Vorsorgender Bodenschutz

Aufgrund der Größe der Baumaßnahme von über 3.000 m² ist gemäß § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich, siehe A.4.3.1. Die Umweltabteilung Frankfurt des Regierungspräsidiums Darmstadt führte folgende Begründung auf:

„Die Anforderungen an das zu verfüllende Bodenmaterial im Bereich bis 1,5 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ergeben sich nach derzeitiger fachlicher Bewertung in Anlehnung an die hessische Verfüllrichtlinie. Diese gibt Grenzwerte für die Verwertung von Bodenmaterial in der gesättigten Zone zzgl. eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 m in Tagebauen und Abgrabungen vor. Die in der Verfüllrichtlinie für diesen Bereich aufgeführten Feststoffwerte entsprechen im Wesentlichen den Feststoffwerten der Tabelle 1 und 2, Anlage 1, BBodSchV. Bei Einhaltung der o.g. Grenzwerte kann davon ausgegangen werden, dass durch den Materialeintrag keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit eintreten.“

Die Belange des Bodenschutzes werden bei der Vorhabenumsetzung berücksichtigt. Unter Beachtung der im Erläuterungsbericht sowie der gegenüber des Dezernats Bodenschutz (Vorsorgender Bodenschutz) des Regierungspräsidiums Darmstadt zugesagten Forderungen, siehe A.5.2, ist davon ausgehen, dass die Bauarbeiten

fachkundig ausgeführt und die aus Gründen des Bodenschutzes erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

B.4.6.2 Abfallwirtschaft

Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden anhand der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken geäußert. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise auf das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ und die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zur Kenntnis genommen und die Beachtung ebenfalls unter A.5.2 zugesagt.

B.4.7 Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Hanau beteiligte sich am Verfahren und wies darauf hin, dass sich im Planungsbereich sowie in unmittelbarer Umgebung zum Planungsbereich zwei schützenswerte Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) befinden. Aus den vorgelegten Planunterlagen geht eindeutig hervor, dass das Anwesen Salisweg 65, Bahnwärterhaus samt Nebengebäude (Stall), sowie der Kesselstädter Friedhof mit Einfriedung, Aussegnungshalle und Grabsteinen unverändert bleiben.

Vorsorglich wies die Untere Denkmalschutzbehörde nochmals daraufhin, dass sämtliche Maßnahmen an und in Kulturdenkmälern sowie in deren unmittelbaren Umgebung, die nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind, einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 18 HDSchG bedürfen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde formulierte folgende Forderungen, die seitens der Vorhabenträgerin vollumfänglich zugesagt wurden:

1. Auf den o.g. Anwesen sowie an und in den Einzelkulturdenkmälern (§ 2 Abs. 1 HDSchG) erfolgen keine Eingriffe oder Veränderungen.
2. Vor, während und nach den Baumaßnahmen ist ein Beweissicherungsverfahren (Konzept) zu führen und der Schutz der denkmalgeschützten baulichen Anlagen zu gewährleisten.
3. Das Trogbauwerk wird mit Natursteinmauerwerk (Buntsandstein) verblendet.

Des Weiteren betonte die Untere Denkmalschutzbehörde, dass die unmittelbare Umgebung grundsätzlich Auswirkungen auf das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals hat. Daher ist bei der Gestaltung der neuen Anlagen zwischen Unterführung und dem Anwesen Salisweg 65 auf eine denkmalentsprechende

Ausführung zu achten. In diesem Zusammenhang hat die Vorhabenträgerin die Abstimmung zur Ausführung und Gestaltung mit der Stadt Hanau (HIS) zugesagt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stehen Belange des Denkmalschutzes dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Neben den gesetzlichen Verpflichtungen aus § 21 HDSchG hat die Vorhabenträgerin unter A.5.2 die Umsetzung der Forderungen zugesagt, somit war die Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Beschluss entbehrlich.

Der nachrichtliche Hinweis auf die notwendige Abstimmung der Ausführung und Gestaltung der Lärmschutzwände, welche in direkter Nähe zum Bahnwärterhaus und seinem Nebengebäude vorgesehen sind, seitens der Unteren Denkmalbehörde ist im Zusammenhang der vorliegenden Baumaßnahme verfehlt. Die Lärmschutzwände sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens, sondern der Planung der Nordmainischen S-Bahn. Ungeachtet dessen weist die Vorhabenträgerin daraufhin, dass die Planung der Lärmschutzwände gemäß der 16. BImSchV erfolgte. Weitere Abstimmungen zur Gestaltung der Lärmschutzwände erfolgen auf Grundlage der mit der Stadt Hanau abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Gestaltung der Lärmschutzanlagen im Zuge der Ausführungsplanung.

B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die Erreichbarkeit der im Baustellenbereich liegenden Gebäude für Rettungsdienste und Polizei zugesichert. Zur Sicherstellung wurde die Nebenstimmung A.4.4 aufgenommen.

Ebenfalls hat die Vorhabenträgerin unter A.5.2 die Berücksichtigung der Anforderungen und Bedürfnisse der Feuerwehr Hanau zugesagt.

B.4.9 Ver- und Entsorgungsleitungen/ -anlagen

Die Beweissicherungsmaßnahme des Abwasserkanals (Eiprofil 0,80 m x 1,40 m), siehe Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 530 (Unterlage 4.3), dient der Dokumentation des Zustands. Die Ergänzung der planfestgestellten Planunterlagen hinsichtlich der Sicherung der im Planungsbereich vorhandenen Schachtbauwerke sowie deren gegebenenfalls erforderliche Anpassung an das veränderte Höhenniveau des Straßenkörpers dient der Klarstellung sowie Sicherstellung der Maßnahmenumsetzung.

Der Eigenbetrieb der Stadt Hanau HIS, Hanau Infrastruktur Service, forderte in seiner Stellungnahme, dass die Kamerabefahrung des Abwasserkanals am letzten Schacht

vor Ausbaubeginn (Station 0+000) beginnt und am ersten Schacht nach Ausbauende (Station 0+244) endet. Die Forderung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und wurde von der Vorhabenträgerin auch grundsätzlich zugestimmt, sofern es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich hält. Demzufolge wurde die Nebenbestimmung unter A.4.5 aufgenommen.

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

B.4.10.1 Umleitungen/Bauleistungskonzept

Eine frühzeitige Abstimmung aller zur Beeinträchtigung des öffentlichen und privaten Anliegerverkehrs führenden Maßnahmen ist im Sinne der Betroffenen und dient dem reibungslosen Ablauf des Baustellenverkehrs. Eine entsprechende Forderung seitens des HIS stellt für die Planfeststellungsbehörde eine nachvollziehbare Begründung dar. Die Vorhabenträgerin hat dem grundsätzlich zugestimmt, sofern es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich hält. Daher wurde die Forderung unter A.4.6 aufgenommen.

Den Hinweis auf die im Zuge der vorliegenden Maßnahme ebenfalls erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungen (verkehrsrechtliche Anordnungen und Sondernutzungserlaubnisse) hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Der Hinweis wurde unter A.9.1 aufgenommen.

Weitergehenden Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde danach nicht.

B.4.10.2 Müllabfuhr

Die Erreichbarkeit der einzelnen Mülltonnenstellplätze im Planungsgebiet zur Müllentsorgung kann nicht über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme gewährleistet werden. Da die Müllabfuhr nicht wie die Polizei und der Rettungsdienst gemäß § 3 HBKG der Gefahrenabwehr dient, ist die Einschränkung der Erreichbarkeit der Mülltonnensammelplätze für den Zeitraum der Baumaßnahme für die betroffenen Anwohner aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinnehmbar und vertretbar.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber dem HIS zugesagt, Sammelplätze für die Mülltonnen sowie den Transport der Mülltonnen zu den Sammelstellen gemeinsam abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde kann sich der Argumentation der Vorhabenträgerin anschließen. Durch die Organisation von Sammelplätzen ist den Ansprüchen der

Anwohner für die Dauer der Maßnahme ausreichend Rechnung getragen. Insofern besteht seitens der Planfeststellungsbehörde kein weitergehender Regelungsbedarf.

B.4.11 Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vorliegenden Krieglufbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Die Vorhabenträgerin hat daher den vom Kampfmittelräumdienst vorgeschlagenen Maßnahmen zugestimmt. Ebenfalls wurde die Kampfmittelsondierung als bauvorbereitende Maßnahme in Bauphase 0 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1), siehe Kapitel 7.2 „Bauphasen“, mit aufgenommen.

B.4.12 Bergbau

Gemäß der dem Dezernat für Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet und dessen näherer Umgebung kein aktuell unter Bergaufsicht stehender Betrieb bekannt. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen liegt ebenfalls kein Gefährdungspotential bezüglich früherer bergbaulicher Tätigkeiten im Planungsgebiet vor.

Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis beruht, da die herangezogene Datenlage nicht immer für jeden Betrieb und nicht immer vollständig vorliegen.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Insofern sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Ergänzungsbedarf.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Zur Realisierung des Bauvorhabens ist die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich. Je nach Anforderung ist hierfür der Erwerb, dingliche Sicherung oder eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen. Die Inanspruchnahmen sind in den veröffentlichten Planunterlagen, siehe Grunderwerbsplan (Unterlage 8.3.1) und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 8.3.2), kenntlich gemacht.

Dingliche Sicherungen bzw. Grunddienstbarkeiten sind bezüglich der Um- und Neuverlegung für die erforderlichen Kabel- und Leitungsanschlüsse, östlich des

Salisweges, notwendig. Die Flächen befinden sich im Besitz der Stadt Hanau, ausgenommen das vorhabenträgereigene Grundstück.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die zur Baudurchführung vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen den Eigentümern/ Nutzungsberechtigten zurückgegeben.

Die Standortverlegung der neu zu errichtenden Trafostation der Stadtwerke Hanau erfordert den Grunderwerb für Dritte. Daraus ergibt sich, dass künftiger Eigentümer sowie Unter-/Erhaltungspflichtiger die Stadtwerke Hanau GmbH ist.

Die im Zuge der 3. Planänderung vorgenommene Änderung der vorhandenen Zufahrten zum Salisweg 55 - 57 und der Parkplätze (westlich des Salisweges/ südlich der Eisenbahnüberführung) erfordern zusätzlichen Grunderwerb von 235 m² eines Privatgrundstücks. Die Zustimmung des Eigentümers liegt vor.

Zusätzlich ist der Grunderwerb von 3 m² eines Privatgrundstücks für den geänderten Gehwegverlauf östlich des Salisweges erforderlich. Die Eigentümerin hat im Zuge des Anhörungsverfahrens Einwände erhoben, siehe Kapitel B.4.15.1. Die Forderungen enthalten privatrechtliche Regelungen. Eine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und der Eigentümerin liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht vor.

Soweit sich der Eingriff in Eigentumsrechte privater Dritter nicht vermeiden ließ, hat sich die Vorhabenträgerin gleichwohl bemüht, in Absprache mit dem jeweiligen Betroffenen Lösungen zu finden, die die Ausübung des Rechts des Dritten möglichst wenig beeinträchtigen.

Alle direkt von Grundinanspruchnahme Betroffenen, sei es durch Erwerb, dingliche Belastung oder vorübergehende Inanspruchnahme, haben bereits aus dem Zugriff auf ihr Eigentum selbst einen Entschädigungsanspruch, der nicht gesondert festgesetzt werden musste.

Die Modalitäten des Entschädigungsanspruchs sollten zunächst zwischen den Parteien einvernehmlich geregelt werden. Sofern dies nicht gelingt, schließt sich ein Enteignungsverfahren an, in dem eine Entscheidung durch die zuständige Landesbehörde erfolgt.

B.4.14 Sonstige vorgebrachte Belange von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen

B.4.14.1 Stellungnahme der Hanau Netz GmbH vom 24.04.2025

Die Hanau Netz GmbH wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens beteiligt. Folgenden Einwänden bzw. Forderungen hat die Vorhabenträgerin unter A.5.2 nicht zugestimmt:

1. Die vorliegende Planung ist einigen Punkten unvollständig bzw. fehlerhaft (Vgl. beigelegte Entwurfsplanung der Hanau Netz GmbH „93256_HU Salisweg DBRef-EP Blatt 01 IX06_an EBA“).
2. Der Standort der Trafostation der Stadtwerke stimmt nicht mit den aktuellen Planstand der Hanau Netz GmbH überein. Es wird gebeten den Planstand der Hanau Netz GmbH in die Planung zu übernehmen. Der finale Standort der Trafostation befindet sich weiterhin in Abstimmung.
3. Es bestehen zwei Konfliktpunkte zwischen der geplanten Lärmschutzwand und der derzeit geplanten Bahnquerung für Strom. Die Gründung der Lärmschutzwand ist entsprechend anzupassen.
4. Die Kosten für notwendige Umlegungen, Stilllegungen, Demontagen oder Sicherungen von bestehender Versorgungsinfrastruktur trägt der Verursacher.

Erwiderung

1. „Die Vorhabenträgerin wird die aktuelle Entwurfsplanung ‚93256_HU Salisweg DBRef-EP Blatt 01 IX06_an EBA‘ sichten und bei Bedarf im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen. Die Planfeststellungsunterlagen beinhalten die erforderlichen Planungstiefe zur Genehmigungsplanung. Die in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Leitungsmaßnahmen entsprechen der erforderlichen Planungstiefe einer Genehmigungsplanung. Die Vorhabenträgerin verweist in diesem Zusammenhang auch auf die bereits abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Planungs- und Leitungsänderungsvereinbarungen. In diesen Vereinbarungen werden die erforderlichen Planungsleistungen der Leitungsmaßnahmen sowie der erforderliche Umfang jeder Leitungsmaßnahme detailliert beschrieben und vertraglich fixiert.“
2. „Der Hinweis zur Trafostation wird berücksichtigt. Wie der Einwender bereits ausführt, befindet sich der finale Standort der Transformatorenstation weiterhin in Abstimmung. Das Flurstück, auf welches die Transformatorenstation errichtet werden soll, steht dagegen bereits fest und entspricht der

Planfeststellungsunterlage. Flurstückseigentümerin ist die Stadt Hanau. Der finale Standort auf dem Flurstück der Stadt Hanau wird im Zuge der weiteren Planungen zwischen der Stadt Hanau, der Hanau Netz GmbH und der DB InfraGO AG abgestimmt.“

3. „Die Planung der Lärmschutzwand ist nicht Bestandteil der Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Salisweg. Die Planung der Lärmschutzwand ist Bestandteil der Planung der Nordmainischen S-Bahn. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass in der Ausführungsplanung der Nordmainischen S-Bahn die geplanten und bestehenden Leitungen Dritter vollumfänglich berücksichtigt werden.“
4. „Die Kostentragung für die im Zuge der Nordmainische S-Bahn (NMS) erforderlichen Leitungsmaßnahmen Dritter, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen welche in direktem Zusammenhang mit der Leitungsmaßnahme stehen, erfolgen nach den entsprechenden bzw. noch zu erstellenden Leitungsänderungsvereinbarungen zwischen der DB InfraGO AG und dem Leitungseigentümer, basierend auf den bestehenden Vereinbarungen (Kreuzungsverträge, Konzessionsverträge), nach den gesetzlichen Regelungen oder nach den Verhandlungen des VU mit der DB InfraGO AG.“

Entscheidung

1. Die Berücksichtigung der aktuellen Planung der Hanau Netz GmbH wurde seitens der Vorhabenträgerin zugesagt. Je nach Planungsumfang kann der im Plankopf angegebenen Planungsstand (09/2023) und das Datum der Antragsfassung (28.08.2024) erheblich voneinander abweichen. Abschließend verweist die Vorhabenträgerin auf die bereits abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Planungs- und Leitungsänderungsvereinbarungen.
2. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die vorgelegten Antragsunterlagen eine ausreichende Planungstiefe aufweisen. Weitere Details werden im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Hanau Netz GmbH sowie unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen berücksichtigt. Die entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin wurden unter A.5.2 aufgenommen. Weitergehender Regelungsbedarf besteht danach nicht.
3. Bei der Trafostation handelt es sich nicht um eine Bahnanlage, auch befindet sich der Standort nicht auf dem Grundstück der Vorhabenträgerin. Somit ist die Planung der Trafostation als Folgemaßnahme zu betrachten. In der

Planfeststellung ist somit der erforderliche Flächenbedarf und die ungefähre Lage der Anlage festzustellen, was aufgrund der vorgelegten Pläne möglich und ausreichend ist. Die abschließende Abstimmung zum genauen Standort ist im Zuge der Ausführungsplanung zwischen den Beteiligten zu treffen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

4. Die geplante Lärmschutzwand sowie deren Gründung sind nicht Bestandteil der der vorliegenden Planung, sondern Bestandteil der Gesamtmaßnahme Nordmainische S-Bahn. Noch offene Planungsdetails sind im zugehörigen Anhörungsverfahren der Gesamtmaßnahme vorzutragen.

Forderungen, welche eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen enthalten, sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich zu vereinbaren. Ergänzenden Regelungsbedarf hat die Planfeststellungsbehörde insofern nicht gesehen.

B.4.15 Entscheidung über Einwendungen und Forderungen Privater

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über Einwendungen, über die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens keine Einigung erzielt werden konnte oder hinsichtlich derer keine Erledigung eingetreten ist.

B.4.15.1 Entscheidung über die Stellungnahme des Einwenders P-1

Die Eigentümerin des Flurstücks Nr. 20/6, Flur Nr. 6 (Gemarkung Kesselstadt/Stadt Hanau), teilte mit, dass eine Zustimmung zum Erwerb des o.g. Flurstücks bisher nicht erteilt wurde. Ein Abstimmungstermin vom 31.01.2023 mit der Stadt Hanau, Fachbereich Grundstücke und Logistik des Technischen Rathauses, blieb ergebnisoffen.

Folgende Einwendungen wurden vorgetragen:

- Klärung der Grundstückszufahrt und -nutzung aufgrund der Nutzung des Grundstücks als Stellplatz für ein Gespann (Wohnmobil und Wohnwagen mit einer Gesamtwagenlänge von 13 m).
- Barrierefreier Zugang zu der in zweiter Reihe liegenden (ca. 80 m) Wohnbebauung.
- Zufahrt/Anlieferung von Heizöl usw. für die Wohnbebauung in zweiter Reihe (ca. 80 m).

- Klärung über die Erforderlichkeit zur Herabsenkung des Salisweges auf Höhe der Grundstückseinfahrt der Einwenderin.
- Klärung der Ausführungsverantwortung sowie der Kostenübernahme für die Höhenangleichung des Zufahrtsweges auf dem Grundstück der Einwenderin.
- Klärung der Ausführungsverantwortung sowie der Kostenübernahme zur Versetzung der Toranlage der Einwenderin.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bestätigte in ihrer Erwiderung, dass eine Zustimmung der Eigentümerin nicht vorliegt. Bezüglich des bereits erfolgten Abstimmungstermins am 31.01.2023 teilt die Vorhabenträgerin mit, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme im Rahmen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) handelt. Somit sind die DB InfraGO AG und die Stadt Hanau als Projektpartner gemeinsam Vorhabenträger. Folglich vertritt die Stadt Hanau auch die Interessen der Vorhabenträgerin.

Zur Klärung des Sachverhalts hat die Vorhabenträgerin einen Schleppkurvenplan (für ein Zugfahrzeug mit Anhänger und einer Gesamtlänge von 12,95 m) für die Zufahrt des Grundstücks beigefügt. Die speziellen Gegebenheiten des betroffenen Grundstücks und die Nutzungsbedürfnisse im Hinblick auf den befahrbaren Zugang sind bei der Planung berücksichtigt. Eine barrierefreie Zufahrt und notwendige Versorgungszufahrten sind somit gewährleistet.

Weiter bestätigt die Vorhabenträgerin, dass die Absenkung des Straßenkörpers bereits auf Höhe des Grundstücks der Betroffenen erfolgt. Die Höhenangleichung des Zufahrtsweges auf das Grundstück der Betroffenen wird aufgrund der maßnahmenbedingten Absenkung des Straßenkörpers erforderlich. Die Arbeiten werden durch die Vorhabenträgerin durchgeführt. Alle mit der Höhenangleichung und Verschwenkung des Straßenkörpers zusammenhängenden Planungs- und Baukosten, inklusive des Versetzens der Zufahrtstore, werden von der Vorhabenträgerin getragen.

Die Vorhabenträgerin wird im derzeitigen Stadium des Anhörungsverfahrens noch keine Gespräche über den Grunderwerb mit der Eigentümerin führen. Der geplante Grunderwerb steht im Zusammenhang mit der vorhabenbedingten Inanspruchnahme

von Flächen des Einwenders. Der angestrebte Planfeststellungsbeschluss hat eine entsprechende enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Die Flächeninanspruchnahme ist Gegenstand eines dem Planfeststellungsbeschluss nachfolgenden Enteignungsentschädigungsverfahrens, das grundsätzlich auf eine Geldzahlung (Entschädigung in Geld) an den betroffenen Eigentümer für die zu erwerbenden Flächen ausgerichtet ist. Die Vorhabenträgerin wird dieses Verfahren einschließlich der zu führenden gütlichen, freihändigen Erwerbsverhandlungen erst nach Vorliegen eines in Bezug auf den Einwender bestandskräftigen und vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses in Gang setzen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Vorhabenträgerin sich zeitnah mit der Einwenderin in Verbindung setzen wird um die aktualisierte Planung vorzustellen.

Entscheidung

Die vorgetragenen Forderungen haben sich aufgrund der Zusagen und Erläuterungen der Vorhabenträgerin größtenteils erledigt. Forderungen, welche eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen enthalten, sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich zu vereinbaren. Ergänzenden Regelungsbedarf hat die Planfeststellungsbehörde insofern nicht gesehen.

B.4.15.2 Entscheidung über die Stellungnahme des Einwenders P-2

Die Gebäudezugänge (Salisweg 55 und 57) sowie die Zufahrt zu den Parkplätzen und Nebenanlagen (Flurstück Nr. 1 / Flur Nr. 7 / Gemarkung Kesselstadt / Stadt Hanau) sind von dem Vorhaben betroffen.

Der Betroffene stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu, fordert jedoch als Auflage ein Beweissicherungsverfahren an den Gebäuden als auch an den Außenanlagen in den Planänderungsbeschluss aufzunehmen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für alle von der Maßnahme betroffenen Gebäude und Außenanlagen im Bereich des Salisweges vor Aufnahme der Bautätigkeiten zugesichert. Ebenfalls werden seitens der Vorhabenträgerin die Zugänglichkeiten zu allen Grundstücken und die jeweiligen Hauseingänge der Gebäude und Liegenschaften im Bereich der Maßnahme während der Durchführung zugesichert.

Entscheidung

Da die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zugesichert hat, ist eine Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde entbehrlich.

Forderungen, welche eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen enthalten, sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich zu vereinbaren. Ergänzenden Regelungsbedarf hat die Planfeststellungsbehörde insofern nicht gesehen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Salisweg mit dem Neubau einer Eisenbahnüberführung ist ein Teilprojekt des Großvorhabens „Nordmainische S-Bahn“, welches Teil der Maßnahmen zum Ausbau des Großknotens Frankfurt ist. Zweck der Maßnahme zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Salisweg ist eine Entmischung des Schienen- und Straßenverkehrs, um somit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und eine Entlastung des Hanauer Stadtgebietes zu erzielen. Die hier antragsgegenständlichen Maßnahmen zur Änderung der Kreuzung am Salisweg berücksichtigen bereits die Aufnahme der zwei zusätzlichen Gleise, die mit dem Vorhaben „Nordmainische S-Bahn“ realisiert werden und stellen die 1. Baustufe der ursprünglich in zwei Baustufen geplanten BÜ-Beseitigung dar. Die 2. Baustufe ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens „Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 3“.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt bei ihrer Entscheidung nicht, dass mit dem Vorhaben durchaus auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen verbunden sind. Zu den nachteiligen Auswirkungen zählen insbesondere Lärmkonflikte während der Bauphase und auch die notwendige Inanspruchnahme privaten Eigentums. Allerdings ist der Flächenbedarf bereits auf ein nicht weiter einschränkbares Maß begrenzt.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfüigten Nebenbestimmungen, die Zusagen der Vorhabenträgerin und die im Plan vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten,

dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben streitenden Interessen zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das geänderte Vorhaben durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss zugelassen werden konnte.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 10.06.2026

Az. 551pä/056-2025#001

EVH-Nr. 3530476

Im Auftrag

(Dienstsiegel)